

UNIVERSITÄT POTSDAM

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE DISKUSSIONSBEITRÄGE

Norbert Eickhof

DIE HOPPMANN-KANTZENBACH-KONTROVERSE

Darstellung, Vergleich und Bedeutung
der beiden wettbewerbspolitischen Leitbilder



Diskussionsbeitrag Nr. 95

Potsdam 2008

Diskussionsbeitrag Nr. 95

Norbert Eickhof

Die Hoppmann-Kantzenbach-Kontroverse
Darstellung, Vergleich und Bedeutung
der beiden wettbewerbspolitischen Leitbilder

Grundlagenpapier
für einen gleichnamigen Vortrag
auf der Gedenkveranstaltung für Erich Hoppmann
am 20./21.11.2008
an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Potsdam 2008

Prof. Dr. Norbert Eickhof

Universität Potsdam
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre,
insbesondere Wirtschaftspolitik

August-Bebel-Straße 89
D-14482 Potsdam

Tel.: 0331 977-3256

Fax: 0331 977-3401

E-Mail: eickhof@uni-potsdam.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
2 Kantzenbachs Leitbild der optimalen Wettbewerbsintensität.....	2
3 Hoppmanns Leitbild der Wettbewerbsfreiheit.....	8
4 Vergleich.....	16
5 Bedeutung.....	19
Literaturverzeichnis	25

1 Einleitung

Im August 2007 verstarb Erich Hoppmann. Die Wettbewerbsökonomik hat ihm außerordentlich viel zu verdanken. Besondere Bekanntheit erlangte seine *Kontroverse* mit Erhard Kantzenbach über das adäquate Leitbild der Wettbewerbspolitik.

Hoppmanns Leitbild der Wettbewerbsfreiheit entstand ab 1966 vornehmlich als Reaktion auf Kantzenbachs Leitbild der optimalen Wettbewerbsintensität. Hoppmanns Leitbild wandte sich aber auch gegen bestimmte Workability-Konzepte, ferner gegen die mit dem neoklassischen Modell der vollkommenen Konkurrenz verbundenen Gleichgewichtsvorstellungen. Wegen der für die Entwicklung der Wettbewerbspolitik in Deutschland bedeutsamen Kontroverse zwischen Hoppmann und Kantzenbach wollen wir uns im Folgenden auf deren Leitbilder konzentrieren. Zunächst werden beide Konzeptionen rekapituliert und sodann gegenübergestellt. Schließlich wird nach ihrer Bedeutung für die Theorie und Praxis der Wettbewerbspolitik gefragt. Beginnen wir mit dem zuerst formulierten Konzept.

2 Kantzenbachs Leitbild der optimalen Wettbewerbsintensität

In seiner 1965 vorgelegten Habilitationsschrift „Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs“ entwickelt Erhard Kantzenbach ein Leitbild der optimalen Wettbewerbsintensität. Dieses Leitbild lässt sich als bekannteste deutsche Variante der Workability-Konzepte einordnen.

Zunächst definiert Kantzenbach Marktergebnis-Normen, die von den Wettbewerbsprozessen verwirklicht werden sollen. Diese Normen bezeichnet er als *Wettbewerbsfunktionen*. Sodann versucht er, über das Marktverhalten jene Marktstruktur abzuleiten, bei der die wichtigsten Wettbewerbsfunktionen optimal erfüllt werden. Im Einzelnen unterscheidet Kantzenbach fünf Wettbewerbsfunktionen (1967, 16 f.), und zwar

1. die Steuerung der funktionellen Einkommensverteilung nach der Marktleistung,
2. die Steuerung der Zusammensetzung und Verteilung des laufenden Angebots an Waren und Dienstleistungen nach den Käuferpräferenzen,
3. die Lenkung der Produktionsfaktoren in ihre produktivsten Einsatzmöglichkeiten,

4. die laufende flexible Anpassung der Produktion und der Produktionskapazität an die sich ständig ändernde Nachfragestruktur und Produktionstechnik¹ (Anpassungsfunktion) sowie
5. die beschleunigte Durchsetzung des technischen Fortschritts bei Produkten und Produktionsmethoden (Fortschrittsfunktion).

Von diesen fünf Wettbewerbsfunktionen gehören nach Kantzenbach die ersten drei vorwiegend in den Bereich der statischen Gleichgewichtsanalyse und werden deshalb von ihm als statische Funktionen bezeichnet. Die beiden letzten Funktionen seien dagegen nur in einer dynamischen Analyse relevant und werden daher als dynamische Funktionen bezeichnet.

Diesen ökonomischen Wettbewerbsfunktionen werden mögliche andere, gesellschaftspolitische bzw. *außerökonomische Ziele* der Wettbewerbspolitik gegenübergestellt, beispielsweise die Erhaltung der persönlichen Freiheit (13). Da sich derartige Zielsetzungen nach Kantzenbach einer wirtschaftswissenschaftlichen Bewertung entziehen, beschränkt er seine Analyse auf die ökonomischen Wettbewerbsfunktionen. Allerdings könnten die Ergebnisse seiner Untersuchung durch die Berücksichtigung außerökonomischer Ziele relativiert werden. In diesem Fall stellen „die Abweichungen vom ökonomischen Optimum die sozialen Kosten für die Durchsetzung der außerökonomischen Ziele dar“ (14).

Von den ökonomischen Funktionen komme wiederum den *dynamischen*, d. h. der Anpassungs- und der Fortschrittsfunktion, die größere Relevanz zu. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass eine hohe dynamische Funktionsfähigkeit gleichzeitig auch eine beschränkte statische Funktionserfüllung garantiere, während bei einer hohen statischen Funktionsfähigkeit keineswegs die Verwirklichung der dynamischen Wettbewerbsfunktionen gesichert sei (133).

Kantzenbach geht nun davon aus, dass die dynamischen Wettbewerbsfunktionen am besten erfüllt werden, wenn die *Wettbewerbsintensität* maximal ist. Darunter versteht er im Anschluss an Niehans die „Geschwindigkeit, mit der die Vorsprungsgewinne, die der technische Fortschritt den Unternehmern einbringt, von der Konkurrenz wieder weggefressen werden“ (38). Ein wesentlicher Faktor dieser Anpassungsprozesse sei die Existenzgefährdung der passiven Unternehmen (39 ff.). Diese werde umso größer, je stärker das aktive Unternehmen den Absatz der passiven Unternehmen beeinträchtigen könne bzw. je ausgeprägter die oligopolis-

¹ Kantzenbach bezeichnet die Nachfragestruktur und die Produktionstechnik als „außerwirtschaftliche“ Daten (1967, 17). Ähnlich ungewöhnlich verfährt er auch bei bestimmten Funktionen des Wettbewerbs bzw. Zielen der Wettbewerbspolitik, auf die im übernächsten Absatz eingegangen wird. Offenbar geht er von einem sehr engen Ökonomie-Begriff aus.

tische Interdependenz oder besser: die Reaktionsverbundenheit auf dem jeweiligen Markt sei. Letztere hängt nach Kantzenbach von zwei Faktoren ab, und zwar von der Beweglichkeit der Nachfrage sowie von der Fähigkeit der einzelnen Unternehmen, fluktuierende Nachfrage zu befriedigen.

Die Beweglichkeit der Nachfrage sei wiederum abhängig von der Markttransparenz und dem Homogenitätsgrad des Angebots (46). Oder anders formuliert: Die Beweglichkeit der Nachfrage hänge ab vom Ausmaß der Vollkommenheit des Marktes. – Die Fähigkeit eines Unternehmens, fluktuierende Nachfrage zu befriedigen, werde dagegen durch seine Reservekapazität bestimmt. Letztere hänge wiederum ab von der Kapazitätsauslastung sowie – bei gegebener Kapazitätsauslastung – vom Marktanteil des Unternehmens. Bei gleichmäßiger Streuung der Marktanteile sei die Reservekapazität eines Unternehmens schließlich abhängig von der Zahl der Konkurrenten bzw. Anbieter.

Das Ausmaß der Wettbewerbsintensität ist also nach Kantzenbach eine Funktion von Anbieterzahl (bzw. Marktform) und Marktvollkommenheit. Dabei gilt im Einzelnen: Die Wettbewerbsintensität steigt mit abnehmender Zahl der Konkurrenten und zunehmendem Ausmaß der Marktvollkommenheit. Ihr Maximum erreicht sie im homogenen Duopol, ihren minimalen Wert dagegen im heterogenen Polypol.

Bislang ist allerdings allein die *potenzielle* Wettbewerbsintensität betrachtet worden. Darunter versteht Kantzenbach die Intensität der Wettbewerbsprozesse ohne wettbewerbsbeschränkendes Verhalten der Marktteilnehmer. Von ihr ist die *effektive* Wettbewerbsintensität zu unterscheiden. Dabei geht es um die Intensität der Wettbewerbsprozesse unter Berücksichtigung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen.

Kantzenbach geht davon aus, dass die Tendenz zur Wettbewerbsbeschränkung mit zunehmender potenzieller Wettbewerbsintensität steigt, so dass die effektive Wettbewerbsintensität immer stärker unter die potenzielle sinkt (89 ff.). Im Einzelnen nimmt er an, dass bei großer Anbieterzahl und Marktunvollkommenheit wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen kaum eine Rolle spielen. Potenzielle und effektive Wettbewerbsintensität stimmen jetzt (noch) überein. Mit abnehmender Anbieterzahl und Marktunvollkommenheit nehme jedoch die Tendenz zur Wettbewerbsbeschränkung zu, so dass sich die Kurve der effektiven Wettbewerbsintensität von der der potenziellen löse. Im homogenen Duopol gehe die effektive Wettbewerbsintensität schließlich auf null zurück.

Ihr *Maximum* erreiche die effektive Wettbewerbsintensität indessen im Bereich weiter Oligopole mit unvollkommener Produkthomogenität und Markttransparenz, kurz: im heterogenen weiten Oligopol (91 ff.). Dieser Zusammenhang wird als Struktur-Verhaltens-These bezeichnet. Darüber hinaus gelte, dass bei maximaler effektiver Wettbewerbsintensität die dynamischen Wettbewerbsfunktionen am besten verwirklicht würden. Oder anders formuliert: Im Maximum der effektiven Wettbewerbsintensität erreiche auch die dynamische Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs ihr Maximum. Damit ist die Verhaltens-Ergebnis-These angesprochen.

Für die Verwirklichung der *dynamischen* Wettbewerbsfunktionen kommt es nach Kantzenbach sowohl auf die Neigung zur Innovation und Anpassung als auch auf die entsprechenden Möglichkeiten an (43 ff.). Die Innovations- und Anpassungsneigung hänge nicht nur von der Gewinnchance bei aktivem Verhalten, sondern auch vom Verlust- und Existenzrisiko bei Inaktivität ab. Im Polypol sei die Gewinnchance *ceteris paribus* am größten. Andererseits sei hier das Verlust- und Existenzrisiko bei Inaktivität relativ gering. Steigt nun mit dem Übergang zum Oligopol die effektive Wettbewerbsintensität, so nehme die Gewinnchance ab, während das Verlust- und Existenzrisiko zunehme. Allerdings habe die zweite Determinante der Innovations- und Anpassungsneigung eine größere Bedeutung als die erste. Insofern bewirke die größere effektive Wettbewerbsintensität im Oligopol auch eine höhere Innovations- und Anpassungsneigung. Die Innovations- und Anpassungsmöglichkeit hänge dagegen vor allem von den Finanzierungsspielräumen und diese wiederum insbesondere von den erzielten Unternehmensgewinnen ab. Letztere seien jedoch im heterogenen Oligopol größer als im Polypol.

Insgesamt zeige sich, dass sowohl die Neigung als auch die Möglichkeit der Unternehmen zu Innovations- und Anpassungsmaßnahmen und damit die Verwirklichung der dynamischen Wettbewerbsfunktionen im Maximum der effektiven Wettbewerbsintensität am größten seien. Oder mit anderen Worten: Im weiten Oligopol mit beschränkter Produkthomogenität und Markttransparenz erreiche die dynamische Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs ihr Maximum. Aufgabe der *Wettbewerbspolitik* sei es daher, diese Marktform bzw. Marktstruktur so weit wie eben möglich herzustellen. Im Einzelnen gehöre hierzu Folgendes:

Im Bereich heterogener Polypole mit *unteroptimaler* Interdependenz (144 ff.) seien sowohl der Zusammenschluss von Unternehmen als auch, freilich unter bestimmten Voraussetzungen, die Bildung von Rationalisierungs-, Konditionen- und Rabattkartellen zu fördern. Auf diese Weise könnten die Zahl der Unternehmen verringert und der Grad der Produkthomogenität

und Markttransparenz erhöht werden, so dass über einen Rückgang der Anbieterzahl und der Marktunvollkommenheit die (potenzielle und effektive) Intensität und damit auch die (dynamische) Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs gesteigert würden.

Im Bereich enger Oligopole mit *überoptimaler* Interdependenz (138 ff.) könnten dagegen über die Zulassung reiner Preis- und Angebotskartelle schwerer wiegende Wettbewerbsbeschränkungen und oligopolistische Machtkämpfe grundsätzlich verhindert werden (142 ff.). Ferner seien jetzt eine strikte Zusammenschlusskontrolle sowie in Einzelfällen auch Entflechtungen zweckmäßig. Zusammenschlüsse sollten nun nur dann genehmigt werden, wenn die antragstellenden Unternehmen nachweisen können, dass ihre Fusion die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs nicht wesentlich beeinträchtigt oder aber zu überwiegenden gesamtwirtschaftlichen Ersparnissen führt. Die Entflechtung von Konzernen sei dagegen unbedenklich, wenn letztere, „ohne wesentliche technologische oder organisatorische, gesamtwirtschaftliche Ersparnisse zu ermöglichen, lediglich zur Vergrößerung der Marktmacht geschaffen wurden“ (138). Allerdings hat Kantzenbach Vorbehalte gegenüber einer generellen Dekonzentration im Bereich enger Oligopole, da sie eine Umstrukturierung der Wirtschaft in einem solchen Ausmaß verlangen würde, welches die reibungslose Aufrechterhaltung der Produktion infrage stellen würde. Zudem wäre sie wirtschaftlich unerwünscht, weil sie den Verzicht auf überwiegende Kostenvorteile implizieren würde (139).

Schließlich geht Kantzenbach von *Wirtschaftsbereichen* aus, „in denen die gegebenen Produktionsstrukturen selbst eine beschränkte Funktionsfähigkeit (des Wettbewerbs) nicht mehr zulassen und eine Veränderung der Struktur aus Produktivitätsgründen ausgeschlossen ist“ (160). Hier sei „Wettbewerb nicht mehr ‚möglich‘“ und stattdessen „Planung ‚nötig‘“ (ebenda). Die Frage, wem nun die Planungskompetenz übertragen werden solle, lasse sich allerdings nicht allein mithilfe wirtschaftlicher Überlegungen entscheiden. In erster Linie handele es sich jetzt um eine gesellschaftspolitische Frage, die eine bewusst politische Entscheidung erforderlich mache (161).

Kantzenbachs Leitbild der optimalen Wettbewerbsintensität ist sowohl auf lebhafteste Zustimmung als auch auf grundlegende Kritik gestoßen. *Zustimmung* erhielt es insbesondere vonseiten der offiziellen Wirtschaftspolitik. Darauf soll im letzten Teil dieses Beitrags noch näher eingegangen werden. *Kritik* kam dagegen sogleich aus der Wissenschaft. In diesem Zusam-

menhang ist vor allem *Hoppmann* zu erwähnen.² Dessen Haupteinwände gegen Kantzenbachs Leitbild der optimalen Wettbewerbsintensität sind methodologischer Art.

Marktprozesse sind nach Hoppmann *komplexe Phänomene*, die nicht auf einfache Vorgänge reduziert werden können. Die konkreten Umstände, von denen die individuellen Ereignisse bestimmt werden, seien so zahlreich, dass sie nie vollständig ermittelt werden könnten. Die Wettbewerbstheorie könne daher lediglich „Muster“ beschreiben, die auftreten, wenn bestimmte allgemeine Voraussetzungen gegeben seien (1972, 20 f.). Von derartigen „Muster Voraussagen“ (pattern predictions) sind nach Hoppmann „einfache“ Theorien komplexer Phänomene zu unterscheiden. Mit ihrer Hilfe werde versucht, im konkreten Einzelfall individuelle Ergebnisse vorauszusagen. Dazu müssten Wettbewerbsmodelle formuliert werden, in denen die Variablen konkrete Werte erhalten. Allerdings besage „der bloße Wunsch, eine ‚einfache‘ Theorie komplexer Phänomene haben zu wollen, ... noch nicht, daß es so etwas auch gibt“ (1972, 21). Der jeweils erwünschte Wettbewerb lasse sich eben nicht durch ein „Modell“ beschreiben, das spezifische Voraussagen konkreter Marktprozesse erlaubt“ (1972, 11).

Wie bereits angedeutet, sei es praktisch unmöglich, alle Umstände zu kennen, die erforderlich sind, um eine individuelle Voraussage machen zu können. Vielmehr sei es der Wettbewerbsprozess selber, der das für die konkrete Voraussage individueller Ergebnisse vorher *erforderliche Wissen* ja erst hervorbringe (1972, 22). „Einfache“ Theorien komplexer Phänomene, wie es das marktwirtschaftliche System darstellt, erforderten daher zahlreiche und gravierende *Ceteris-paribus*-Annahmen, die das fehlende Wissen über die individuellen Rand- und Anfangsbedingungen ersetzen. Damit werde jedoch die Falsifizierbarkeit der betreffenden Theorie „prinzipiell ausgeschlossen“, die Theorie „gegen Widerlegung immunisiert“ und somit „zu einer Tautologie“ (ebenda).

Hoppmann geht vom *Gesamtmarktkonzept* aus (1982, 138 f.). Daher warnt er vor einem Bezug auf den „relevanten“ Markt. Für dessen Bestimmung müsse „jener Bereich aus dem gesamten Universum der marktwirtschaftlichen Beziehungen gedanklich herausgeschnitten werden“ (1972, 48), der für das infrage stehende Problem „relevant“ erscheine. Der für Unternehmen sachlich, räumlich und zeitlich relevante Bereich sei diesen aber nicht vorgegeben. Vielmehr werde er von ihnen selbst mitbestimmt und stelle daher für sie einen marktstrategi-

² Vgl. Hoppmann 1966, 1967a, 1967b, 1972. Die folgenden Einwände sind vornehmlich dem letztgenannten Aufsatz entnommen. Zu weiteren Kritikern sowie Kritikpunkten vgl. das Kapitel 4. Auf die anfänglichen Einwände von Hoppmann reagiert Kantzenbach mit einem Aufsatz (1967/68). In ihm hält er nahezu unverändert an seiner ursprünglichen Konzeption fest. Eine Änderung ergibt sich lediglich bei der Definition der Wettbewerbsintensität, die jetzt nicht mehr allein von den durch technischen Fortschritt bewirkten Vorsprungsgewinnen abhängt, sondern vielmehr von allen möglichen Vorsprungsgewinnen (207).

schen Aktionsparameter dar. Insofern seien weder der Markt noch die Marktstruktur exogene Größen, sondern endogene Sachverhalte im Rahmen des kompetitiven Prozesses. Dann aber sei es verfehlt, von einer „optimalen Marktstruktur“ auszugehen (1972, 49 ff.).

Hoppmann plädiert schließlich für eine Rückbesinnung auf die Prinzipien einer *marktwirtschaftlichen* Wettbewerbspolitik. Das Attribut „marktwirtschaftlich“ sei erforderlich, um zwischen dem von ihm erwünschten Wettbewerb und dem von anderen Ökonomen und Politikern angestrebten „sozialistischen Wettbewerb“ unterscheiden zu können. Ersterer kenne keine vorgegebenen konkreten Ziele, letzterer diene dagegen „der bewußten Verfolgung einer bestimmten ‚gesellschaftlichen Zielsetzung‘“ (1972, 6, Fn. 3). Damit kommen wir zu Hoppmanns Konzept.

3 Hoppmanns Leitbild der Wettbewerbsfreiheit

Hoppmanns Leitbild der Wettbewerbsfreiheit knüpft an das klassische Leitbild des freien Wettbewerbs an. Daher wird es – nach zunächst missverständlichen Formulierungen – später auch als „neuklassisches“ Leitbild bezeichnet.³

Hauptanliegen des Hoppmann'schen Wettbewerbsleitbildes ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der *Wettbewerbsfreiheit*. Diese umfasst sowohl die Handlungs- und Entschließungsfreiheit der Konkurrenten im marktwirtschaftlichen Parallelprozess als auch die Wahlfreiheit der Marktkontrahenten im marktwirtschaftlichen Austauschprozess. Im Einzelnen geht es um die Freiheit der (etablierten) Konkurrenten zum Einsatz ihrer Aktionsparameter, zum Vorstoß sowie zur Nachfolge in technisches, organisatorisches und ökonomisches Neuland sowie um die Freiheit der potenziellen Konkurrenten zum Markteintritt, aber auch um die Freiheit der Marktkontrahenten zur Auswahl zwischen mehreren Alternativen (1968, 40 ff.). Sind diese Freiheiten auf beiden Marktseiten gegeben, liege ein „wettbewerblicher Marktprozeß“ vor (1968, 15).

Inhaltlich bezieht sich der Begriff der Wettbewerbsfreiheit zunächst auf die *Aktionsspielräume* der aktuellen und potenziellen Marktteilnehmer. Der Aktionsspielraum eines Marktteilnehmers kennzeichne seinen Freiheitsbereich (1972, 15). Dabei finde der Aktionsspielraum eines Marktteilnehmers seine Grenzen in den Freiheitsbereichen seiner Konkurrenten und

³ Vorher war es als „neuklassisches Konzept des funktionsfähigen Wettbewerbs“, als „neoklassische Wettbewerbstheorie“ oder auch als „system- oder sozialtheoretisch konzipierte Wettbewerbstheorie“ bezeichnet worden. Vgl. Hoppmann 1967, 159 ff.; Mantzavinos 1994, 157, Fn. 1.

Marktkontrahenten. Wettbewerbsfreiheit ist jetzt also kein absoluter, sondern ein relativer Begriff (1968, 15, 31; 1972, 16). Ist der Aktionsspielraum eines Marktteilnehmers im Verhältnis zu dem eines anderen groß, so spricht Hoppmann von Marktmacht. Marktmacht stelle jedoch im Bereich der Wettbewerbspolitik grundsätzlich kein Problem dar (1968, 16; 1972, 17).

Als Ziel der Wettbewerbspolitik werden Marktprozesse betrachtet, in denen sich Wettbewerbsfreiheit „manifestiere“. Derartige wettbewerbliche Marktprozesse seien gegeben, wenn alle Marktteilnehmer über ein „hinreichendes Ausmaß“ an Wettbewerbsfreiheit verfügten bzw. wenn der Aktionsspielraum des einen Marktteilnehmers im Verhältnis zu dem eines anderen nicht „unverhältnismäßig groß“ sei (1968, 16; 1972, 16 f.). Anderenfalls liege „unangemessene“ Marktmacht vor. Wann Wettbewerbsfreiheit jedoch als „hinreichend“ bzw. ab wann Marktmacht als „unangemessen“ zu betrachten sei, lasse sich wegen der grundsätzlichen Offenheit des Wettbewerbsprozesses als eines Entdeckungsverfahrens weder positiv beschreiben noch konkretisieren (1972, 16).

Ab 1972 verändert sich bei Hoppmann jedoch der Inhalt des Begriffs der Wettbewerbsfreiheit. Diese wird jetzt weniger im Sinne von Aktionsspielräumen der Marktteilnehmer verstanden als in erster Linie – und zwar im Anschluss an Hayek – als *Abwesenheit von Zwang* durch andere. Kann dagegen ein Marktteilnehmer auf andere Zwang ausüben, so wird Letzteren die Möglichkeit genommen, ihre eigenen Ziele zu verfolgen. Stattdessen müssen sie nun im Interesse des Zwangsausübenden handeln (1972, 13). Derartige Beschneidungen der (Wettbewerbs-)Freiheit sind nach Hoppmann insbesondere dann zu erwarten, wenn der Zugang zu notwendigen Ressourcen durch andere behindert oder verhindert wird (1981, 233). Ähnlich wie Zwang wirkten aber auch Betrug und Irreführung. Auch jetzt werden Marktteilnehmer in den Dienst anderer, nämlich der Betrüger und Irreführer, gestellt. Zusammengefasst sei Wettbewerbsfreiheit insofern durch die Abwesenheit von Zwang, Betrug und Irreführung gekennzeichnet (1972, 13). Anders als beim erstgenannten Begriff der Wettbewerbsfreiheit – im Sinne von (hinreichenden) Aktionsspielräumen der Marktteilnehmer – handelt es sich beim letztgenannten um einen absoluten Begriff.

Freie Marktprozesse führen nach Hoppmann zu *guten ökonomischen Ergebnissen*, sofern noch weitere Bedingungen erfüllt sind, insbesondere wenn bei den Marktteilnehmern ein „spirit of competition“ bestehe. Vom ausreichenden Vorhandensein einer solchen Wettbewerbsgesinnung sei jedoch auszugehen (1968, 14). Mit diesem Ansatz verwirft Hoppmann die von ihm als Dilemmathese bezeichnete Behauptung, zwischen Wettbewerbsfreiheit und guten

ökonomischen Marktergebnissen könne ein Konflikt bestehen (1967, 167). Stattdessen geht er – ähnlich wie die Klassiker – von einer *Non-Dilemmathese* aus. Wettbewerbsfreiheit und gute ökonomische Marktergebnisse bedingen sich danach wechselseitig, stellen „zwei Seiten derselben Medaille“ dar (1968, 21).

Konkret treten nach Hoppmann die mit Wettbewerbsfreiheit verbundenen guten ökonomischen Marktergebnisse in Form *individueller* ökonomischer Vorteile auf (1968, 20 f.). So werde im marktwirtschaftlichen Parallelprozess ein möglicher Markteintritt freiwillig nur dann durchgeführt, wenn sich der Newcomer davon einen individuellen wirtschaftlichen Vorteil verspreche. Oder es komme im marktwirtschaftlichen Austauschprozess freiwillig nur dann zu einer Transaktion, wenn beide Marktpartner einen individuellen ökonomischen Vorteil erwarten. Individuelle ökonomische Vorteilhaftigkeit sei allerdings nicht mit der Realisierung *überpersönlicher* ökonomischer Zwecke gleichzusetzen, die in bestimmten wirtschaftspolitischen Zielen zum Ausdruck gebracht werden, beispielsweise bestimmte Wachstumsraten, Inflationsraten und dergleichen. Anders als für das Verhältnis von Wettbewerbsfreiheit und individueller ökonomischer Vorteilhaftigkeit liege nämlich zwischen Wettbewerbsfreiheit und der Verwirklichung überindividueller ökonomischer Zwecke „nicht notwendigerweise Harmonie“ vor (1968, 22).

In seinen späteren Schriften verändert Hoppmann die zuletzt betrachteten Zusammenhänge. So spricht er nicht mehr von Dilemma- oder Harmoniethese. Ferner differenziert er nicht mehr zwischen individuellen ökonomischen Vorteilen und überpersönlichen ökonomischen Zwecken. Stattdessen wendet er sich dem Verhältnis zwischen Wettbewerbsfreiheit und den sogenannten *ökonomischen Wettbewerbsfunktionen* zu. Letztere fasst er (wiederum) unter ökonomischer Vorteilhaftigkeit zusammen, wozu er jetzt beispielsweise „Wachstum, Induzierung und Entfaltung technischer Fortschritte, Allokationseffizienz, Leistungssteigerung u. a. m.“ zählt (1972, 18).

Wettbewerbsfreiheit ist nach Hoppmann nun die Voraussetzung für die Erfüllung der ökonomischen Wettbewerbsfunktionen. Ein Konflikt liege (auch jetzt) nicht vor. Daher sei auch keine Abwägung vorzunehmen, welchem Wert das größere Gewicht beigemessen werden sollte. Im Gegenteil: Werde die Wettbewerbsfreiheit und damit der Wettbewerb beschränkt, leide darunter die ökonomische Vorteilhaftigkeit der Marktprozesse. Hoppmann kennzeichnet diese Thesen als allgemeine, empirisch gehaltvolle Aussage - konkret: als Mustervoraussage - über die ökonomische Effizienz des marktwirtschaftlichen Systems, die zwar falsifizierbar, aber bislang noch nicht falsifiziert worden sei (1972, 19 f.). Es wird deutlich, dass es sich bei

dieser Mustervoraussage um eine Modifikation der zunächst erwähnten Non-Dilemmathese handelt.⁴ Auch sie stellt auf ökonomische Vorteilhaftigkeit ab. Diese wird jedoch nicht mehr rein individuell, sondern marktbezogen verstanden.

Die Hauptaufgabe der *theoretischen* Wettbewerbspolitik besteht nach Hoppmann darin, zu untersuchen, auf welche Art und Weise Wettbewerbsfreiheit eingeschränkt werden kann, insbesondere jedoch darin, begriffliche Grundlagen sowie adäquate Tests zu erarbeiten, mit deren Hilfe Beschränkungen der Wettbewerbsfreiheit bzw. Marktmacht diagnostiziert werden können (1968, 48). Hierfür schlägt Hoppmann einen umfassenden Test der Wettbewerbsfreiheit bzw. Marktmacht-Test vor. Dieser müsse sich auf alle Dimensionen der marktlichen Parallel- wie auch der marktlichen Austauschprozesse beziehen (1968, 44). Marktstruktur- sowie Markt(einzel)ergebnistests werden dagegen abgelehnt. Sie seien nicht nur unter dem Aspekt der Wettbewerbsfreiheit völlig inadäquat, sondern darüber hinaus auch eher als Mittel einer Anti-Wettbewerbspolitik geeignet (1968, 45 ff.).⁵

Von der theoretischen ist die *praktische* Wettbewerbspolitik zu trennen. Deren Hauptaufgabe besteht nach Hoppmann – kurz formuliert – im Schutz und in der Sicherung der Wettbewerbsfreiheit. Insofern könne Wettbewerb im Anschluss an Miksch als eine „staatliche Veranstaltung“ verstanden werden (1972, 12). Im Einzelnen seien zwei Arten der Beschränkung der Wettbewerbsfreiheit, d. h. der Wettbewerbsbeschränkung, zu unterscheiden, u. z. künstliche sowie natürliche Wettbewerbsbeschränkungen.

Künstliche Wettbewerbsbeschränkungen sind willkürlich und deshalb vermeidbar bzw. korrigierbar. Sie können vom Staat oder von den Privaten verursacht werden. Bei künstlichen *staatlichen* Wettbewerbsbeschränkungen besteht nach Hoppmann die Aufgabe des Staates in der Unterlassung der jeweiligen Restriktion (1968, 33). Spezielle wettbewerbspolitische Maßnahmen seien jetzt nicht erforderlich. In seinen späteren Schriften hebt Hoppmann die besondere Problematik staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen hervor, verfügt der Staat doch über das Monopol der Zwangsandrohung und Zwangsausübung. Gerade die staatliche Zwangsgewalt sei „die wesentlichste Quelle für Wettbewerbsbeschränkungen“ (1972, 14). Auf staatlicher Zwangsgewalt beruhende Wettbewerbsbeschränkungen würden meistens in

⁴ Streng genommen tritt die eigentliche Non-Dilemmathese in zwei Varianten auf. Dabei zielt die erste Variante auf „gute ökonomische Ergebnisse“, die zweite dagegen auf „individuelle ökonomische Vorteile“. Auf die erste Variante wird hier allerdings nicht näher eingegangen, da sie eine verkürzte Version der späteren Mustervoraussage über Wettbewerbsfreiheit und ökonomische Vorteilhaftigkeit im Sinne ökonomischer Wettbewerbsfunktionen darstellt. Zu den beiden Varianten der Non-Dilemmathese vgl. auch Mantzavinos 1994, 159, 182.

⁵ In einem frühen Aufsatz spricht sich Hoppmann dagegen auch für ergänzende Marktstrukturtests aus (1967, 167).

ihrer Bedeutung unterschätzt, „dürften jedoch den größten und wirksamsten Teil aller Wettbewerbsbeschränkungen überhaupt ausmachen“ (ebenda). Die Hauptaufgabe der Wettbewerbspolitik sei daher auf die systematische Beobachtung der Staatstätigkeit sowie auf die Unterlassung staatlicher Wettbewerbsbeschränkungen ausgerichtet (ebenda).

Künstliche *private* Wettbewerbsbeschränkungen seien dagegen durch bestimmte gesetzliche Verbote zu bekämpfen. Derartige Verbote bezeichnet Hoppmann als Spielregeln, die den Marktteilnehmern keine konkreten Verhaltensweisen vorschreiben, sondern die lediglich bestimmte Aktivitäten ausschließen (1968, 36; 1972, 10). Im Einzelnen empfehle es sich, diese Verbotsregelungen am klassischen Prinzip der Rule of Law – als Gegensatz zu einer Rule of Men – auszurichten. Sie müssten daher generell vollziehbar, allgemein, abstrakt und gewiss sein (1968, 37; 1972, 10, 68). Oder anders formuliert, sie müssten auf alle Marktteilnehmer gleich angewandt werden können, sie dürften keine speziellen Ziele des Handelns enthalten, sie dürften nicht von unprognostizierbaren Folgen des Handelns abhängig gemacht werden und sie müssten kalkulierbar sein. Derartige Regelungen werden auch als Per-se-Regeln bzw. als Per-se-Verbote bezeichnet. Sie stellen das Gegenteil von mit der Rule of Reason verbundenen diskretionären kartellbehördlichen Ermessensentscheidungen dar, die von Hoppmann prinzipiell abgelehnt werden. Zwar sei die Zwangsgewalt des Staates unumstritten, allerdings müsse sie minimiert werden (1972, 10, Fn. 9). In einer Wettbewerbsordnung sei die staatliche Zwangsanzwendung auf die Durchsetzung allgemeiner Regeln zu begrenzen (1972, 14).

Von den künstlichen sind schließlich die *natürlichen* Wettbewerbsbeschränkungen zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um nichtwillkürliche und insofern um unvermeidbare bzw. nichtkorrigierbare Beschränkungen der Wettbewerbsfreiheit. Sie können weder durch Unterlassung noch durch Verbote bekämpft werden. Vielmehr ergibt sich die Beschränkung der Wettbewerbsfreiheit nun beispielsweise infolge von Economies of Scale oder Barriers to Exit. Erreicht die Wettbewerbsbeschränkung jetzt ein gravierendes Ausmaß, so ist nach Hoppmann auf dem entsprechenden Markt Wettbewerb „nicht möglich“ (1968, 32). Dann liege aber auch kein Wettbewerbsbereich, sondern ein Ausnahmereich vor. Ausnahmereiche seien indes- sen Ausnahmeregelungen zu unterstellen. Hierzu rechnet Hoppmann die Verstaatlichung, die Staatsaufsicht sowie die Missbrauchskontrolle (1967, 195, Fn. 94).

Hoppmanns Sicht der *Ausnahmereiche* ist heftig kritisiert worden. Diese Kritik ist teils be- rechtigt, teils unberechtigt. Berechtigt ist die Kritik an Hoppmanns Behauptung, in Aus- nahmereichen sei Wettbewerb „nicht möglich“. Richtig ist vielmehr, dass sich nun Wettbe- werb als nicht zweckmäßig erweisen kann. So ist beispielsweise bei einem natürlichen Mono-

pol Wettbewerb durchaus „möglich“, allerdings würde er eine Verschlechterung der Marktversorgung bewirken. Jetzt liegt keine Wettbewerbsbeschränkung, sondern ein Marktversagen oder präziser: ein Wettbewerbsversagen vor (Eickhof 1986, 1993). Dieses kann eine staatliche Marktregulierung rechtfertigen, worauf auch Hoppmann – nun wieder zu Recht – hinweist. – Im Übrigen dürfte auch in Ausnahmebereichen die *Non-Dilemmathese* gelten. Sie kann eigentlich überhaupt nicht scheitern, solange sich die tatsächlichen sowie potenziellen Marktteilnehmer eigennützig rational verhalten. Insofern ist der von Kritikern Hoppmanns erhobene Tautologievorwurf hinsichtlich der Non-Dilemmathese grundsätzlich und nicht nur im Zusammenhang mit der Existenz von Ausnahmebereichen gerechtfertigt. – Etwas anderes gilt bezüglich der *Mustervoraussage* über den (positiven) Zusammenhang zwischen Wettbewerbsfreiheit und ökonomischer Vorteilhaftigkeit im Sinne ökonomischer Wettbewerbsfunktionen. Diese Voraussage ist, wie Hoppmann richtig behauptet, nicht tautologisch, sondern empirisch gehaltvoll und damit falsifizierbar. Im Einzelnen zeigt sich, dass sie einen relativ großen Informationsgehalt aufweist, in Ausnahmefällen jedoch widerlegt werden kann. Derartige Ausnahmefälle sind (wiederum) bei Markt- und Wettbewerbsversagen zu erwarten. So kann ein Patent als „Monopol auf Zeit“ ökonomisch gerechtfertigt sein, um die mit der Gefahr der Produktion öffentlicher Güter einhergehende Grundlagenforschung attraktiv zu machen. Und im Falle eines natürlichen Monopols kann, wie bereits oben in einem anderen Zusammenhang angesprochen, Wettbewerbsfreiheit und damit Wettbewerb zu einer Verschlechterung der Marktversorgung führen.⁶

Differenziert betrachtet Hoppmann die *privaten*, nicht auf Zwang beruhenden Wettbewerbsbeschränkungen. Zwar gehörten sie „wahrscheinlich zu den weniger gewichtigen Problemen“, allerdings stellten sie sowohl in der Praxis als auch in der Theorie der Wettbewerbspolitik „das am meisten diskutierte Problem“ dar (1972, 26). Dieses paradoxe Ergebnis führt Hoppmann auf die intensive Beschäftigung der allermeisten Ökonomen mit dem neoklassischen Modell der vollkommenen Konkurrenz zurück, die den Blick nicht auf Maßnahmen wie Zwang, Betrug und Irreführung, sondern auf die vielfältigen Abweichungen vom preistheoretischen Idealzustand lenke (ebenda). Welche Verhaltensweisen jetzt jedoch im Einzelnen als

⁶ Hoppmann unterscheidet zunächst zwischen echten und politischen Ausnahmebereichen (1967, 172 f.). Diese Unterscheidung gibt er jedoch später auf und betont, Ausnahmebereiche seien „immer Ergebnis politischer Entscheidung“ (1973, 166). Dabei handelt es sich allerdings um eine unzweckmäßige Einengung der wettbewerbsökonomischen Problematik. So begründet ein natürliches Monopol auch ohne eine politische Entscheidung bzw. ohne eine staatliche Ausnahmeregelung einen echten wettbewerbslichen Ausnahmebereich. Andererseits schaffen beispielsweise die agrarpolitischen Ausnahmeregelungen einen politischen Ausnahmebereich, ohne dass dieser Wirtschaftssektor generell als echter Ausnahmebereich klassifiziert werden kann. Es ist also durchaus zweckmäßig, an der Unterscheidung zwischen echten und politischen Ausnahmebereichen festzuhalten.

Wettbewerbsbeschränkungen angesehen werden sollten, sei weniger eine Frage des Prinzips als vielmehr der Zweckmäßigkeit. Das gelte „in erheblichem Grade“ auch für die Festlegung der adäquaten Spielregeln, die ihrerseits „vermutlich in einem weiten Bereich“ (1972, 27) sowie „für verschiedene Länder“ (1972, 80) unterschiedlich sein können.

Diese Sicht spiegelt sich in Hoppmanns Beurteilung von Zusammenschlüssen sowie der Fusionskontrolle wider. Seine früheren Arbeiten enthalten noch Ansatzpunkte für eine *Fusionskontrolle*, während sich einige Jahre später die diesbezügliche Argumentation verändert. Gemäß seinen *früheren* Arbeiten sind Zusammenschlüsse grundsätzlich erlaubt. Marktmachtbegründende Fusionen können jedoch Beschränkungen der Wettbewerbsfreiheit bewirken. Um diese zu vermeiden, müssten im Rahmen von Marktmachttests die Auswirkungen der Fusionen auf die Wettbewerbsfreiheit im Parallel- und Austauschprozess prognostiziert und unangemessene Marktmacht verhindert werden (Eickhof/Isele 2005, 374).

1972 revidiert Hoppmann – unter dem Einfluss von Hayek – seine Argumentation: Fusionskontrollen seien „systemwidrig und vom Prinzip her ungeeignet“ (1972, 59). Nach Hoppmann können sie im Einzelnen der Bekämpfung unerwünschter Unternehmensmacht, Unternehmenskonzentration oder Wettbewerbsbeschränkungen dienen. Die Verhinderung „zu großer“ *Unternehmensmacht* als Ziel einer Fusionskontrolle lehnt er indes ab, da sie im Einzelfall eine positive Modellvorstellung des erwünschten Marktprozesses einschließlich seiner Ergebnisse erfordere, was jedoch dem Verständnis des Wettbewerbs als eines offenen Prozesses widerspreche. Werde dagegen „das Modell des Wunsch-Verlaufs sehr allgemein gehalten, so ist der Rahmen, der durch Willkür ausgefüllt werden kann, sehr groß“ (1972, 35). Auch das Ziel einer Verhinderung unerwünschter *Unternehmenskonzentration* betrachtet Hoppmann als äußerst problematisch, da zur Beurteilung einzelner Fusionsfälle die Vorstellung eines erwünschten Konzentrationsgrades nötig wäre. Allerdings gebe es keinen optimalen Konzentrationsgrad, da der Wettbewerbsprozess ein Prozess des permanenten Suchens und Findens neuer relevanter Informationen sei und somit für die Marktteilnehmer einen ständigen Wandel externer Marktfaktoren beinhalte. Das wiederum verlange Unternehmensentscheidungen, die sich in ständigen Veränderungen der Konzentrationsgrade manifestierten (1972, 39 ff.). Schließlich lehnt Hoppmann auch die Verhinderung von *Wettbewerbsbeschränkungen* als Ziel einer Fusionskontrolle ab. Sollen die wettbewerblichen Wirkungen einer Fusion prognostiziert werden, benötige man eine auf den Einzelfall anwendbare Theorie. Da jedoch im Rahmen eines marktwirtschaftlichen Systems als komplexes Phänomen nur allgemeine Mustervoraussagen möglich seien, könne man keine empirisch überprüfbaren und gegebenenfalls

falsifizierbaren Einzelvoraussagen formulieren. Werden gleichwohl Einzelvoraussagen über die konkreten Wirkungen einer Fusion auf den Wettbewerbsprozess gemacht, so seien sie “notwendigerweise .. mehr oder weniger willkürlich ..., wobei der Grad der Willkür zunimmt, je spezifischer die Voraussage ist“ (1972, 53). Hoppmann spricht sich somit letztlich – anders als Kantzenbach, aber auch als Vertreter des Ordoliberalismus – *gegen eine Fusionskontrolle* aus.

Damit stellt sich die Frage, wie mit *Zusammenschlüssen* umgegangen werden soll. Werden behördliche Kontrollen abgelehnt, so kommen nur eine Per-se-Erlaubnis oder ein Per-se-Verbot infrage. Nach Hoppmann ist der marktwirtschaftliche Prozess ein Prozess der kontinuierlichen, spontanen Koordination der unterschiedlichen Pläne der einzelnen Marktteilnehmer. Dieser Koordinationsprozess könne allerdings „beeinträchtigt werden“, wenn „Marktteilnehmer ihre Pläne bereits ex ante miteinander zur Übereinstimmung bringen“ (1972, 62). Zwar werde durch einzelne Fälle einer *Ex-ante-Koordination* das marktwirtschaftliche System als solches nicht beseitigt. Aber es könne zu „Blockierungen“ innerhalb des Systems kommen, durch die die „Adaptionsfähigkeit“ des gesamten Systems wie auch die der einzelnen Entscheidungszentren beeinträchtigt werde. Lassen es nun die wettbewerbspolitischen Spielregeln zu, dass Ex-ante-Koordinationen „immer weiter um sich greifen, ... wäre die Existenz eines marktwirtschaftlichen, ... genuin polyzentrischen Systems nicht mehr gesichert“ (1972, 63). In Bezug auf Fusionen sei daher „ein wettbewerbspolitisches Laissez-faire ... nicht systemkonform“ (ebenda). Vielmehr lehre die Entwicklung des amerikanischen Antitrustrechts das Gegenteil: Da Zusammenschlüsse antikompetitive, d. h. wettbewerbsbeschränkende Handlungen darstellten, sei ein *generelles Fusionsverbot* als Per-se-Regel die systemkonforme Antwort (1972, 64 ff.).

Diese Überlegungen gelten nicht nur für Fusionen, sondern auch für *Kartelle*. Auch Letztere stellten eine Form der Ex-ante-Koordination von Unternehmen dar, so dass eine Gleichbehandlung zweckmäßig und systemkonform sei. Daher müssten auch Kartelle einem *Per-se-Verbot* unterstellt werden (1972, 86). An anderer Stelle verweist Hoppmann darauf, dass Ex-ante-Koordinationen „sowohl freiwillig .. als auch durch Drohung und Ausübung von Zwang“ geschehen können (1972, 62). In den letztgenannten Fällen ist vor allem an den *Missbrauch* marktbeherrschender Stellungen zu denken, der ebenfalls einem *Per-se-Verbot* unterstellt werden müsse.

Ende der Siebzigerjahre verändert sich Hoppmanns Beurteilung wettbewerbsrelevanter Praktiken aufs Neue. Erfolgt eine *Fusion* freiwillig und somit ohne Zwang, könne sie nicht per se

als wettbewerbsbeschränkend klassifiziert werden. Vielmehr seien derartige Fragen „bis heute nicht hinreichend geklärt“ (1977, 26). Auf die entsprechenden wettbewerbspolitischen Konsequenzen geht Hoppmann allerdings nicht näher ein, so dass diese Neueinschätzung auch hier nicht weiter verfolgt werden soll. Der erneute Wandel Hoppmanns ist nicht zuletzt auf seine *Gesamtmarktorientierung* zurückzuführen, die eben „Aussagen über die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter isolierter Marktprozesse erschwert“ (Heine 1996, 62). Vor allem von wettbewerbsrechtlicher Seite ist auf die fatalen Konsequenzen der Gesamtmarktorientierung hingewiesen worden. So birgt nach Möschel das Argument von der Unmöglichkeit der Abgrenzung des relevanten Marktes die „Gefahr völliger wettbewerbspolitischer Abstinenz“ (1975, 398). – Damit kommen wir zu der Frage nach dem Verhältnis der beiden hier betrachteten Leitbilder zueinander.

4 Vergleich

Das Kantzenbach'sche Leitbild der optimalen Wettbewerbsintensität und das Hoppmann'sche Leitbild der Wettbewerbsfreiheit stellen *Gegensätze* dar, wie sie kaum größer sein könnten. Kantzenbach steht in der Tradition der neoklassischen Theorie der vollkommenen und monopolistischen Konkurrenz, der Konzepte der Workable und Effective Competition sowie der Harvard School. Hoppmann ist demgegenüber vom Klassischen Liberalismus sowie von der Österreichischen Schule, insbesondere jedoch von Hayek, aber auch von Kirzner beeinflusst. Kantzenbachs Leitbild ist daher dem mechanistisch-konstruktivistischen, Hoppmanns Leitbild dagegen dem evolutorisch-systemtheoretischen Paradigma zuzuordnen (Heidrich 2007, 59, 101).

Kantzenbach geht von Marktergebnis-Normen bzw. von *Wettbewerbsfunktionen* aus. Wettbewerb wird als Mittel zum Zweck betrachtet. Im Grunde genommen geht es um die Clark'sche Frage „What do we want competition to do for us?“ (1961, 63). Am wichtigsten seien die dynamischen Wettbewerbsfunktionen. *Wettbewerbsfreiheit* wird dagegen als außerökonomisches Ziel angesehen, das sich einer wirtschaftswissenschaftlichen Bewertung entziehe. Würde indes ein solches „Ziel“ verfolgt, könnten sich Abweichungen vom ökonomischen Optimum ergeben. Was das genau bedeutet, wird nicht gesagt. Drei Antworten kommen daher infrage: Wettbewerbsfreiheit sei keineswegs immer mit der optimalen Marktstruktur, mit der optimalen Wettbewerbsintensität und/oder mit der optimalen Funktionserfüllung vereinbar. Kantzenbach vertritt somit eine *Konfliktthese*, ohne diese näher zu begründen.

Anders dagegen *Hoppmann*, der von der *Wettbewerbsfreiheit* ausgeht. Diese wird nicht als Ziel, sondern als Wert betrachtet.⁷ Allerdings ändert sich der Begriffsinhalt dieses Wertes im Laufe der Zeit. Handelt es sich zunächst um einen relativen Begriff, so ist er später absolut zu verstehen. Dabei wird die erstgenannte Version nicht völlig aufgegeben, sondern der zweitgenannten untergeordnet. Darüber hinaus geht *Hoppmann* (zunächst) von der *Non-Dilemmathese* aus.⁸ Auch hier ergibt sich im Laufe der Zeit eine Veränderung. Wird die mit Wettbewerbsfreiheit einhergehende ökonomische Vorteilhaftigkeit zunächst rein individuell verstanden, so bezieht sie sich später auf die Marktprozesse. Das impliziert jedoch, dass die (frühere, individuell verstandene) Non-Dilemmathese nicht scheitern kann und insofern tautologisch ist, während die (spätere, marktbezogene) Mustervoraussage über Wettbewerbsfreiheit und ökonomische Vorteilhaftigkeit im Sinne ökonomischer Wettbewerbsfunktionen durchaus falsifizierbar ist und auch widerlegt werden kann. Ein weiterer Unterschied zwischen *Kantzenbach* und *Hoppmann* besteht darin, dass Letzterer Wettbewerb nicht als Mittel, sondern als Entdeckungsverfahren bzw. als *Prinzip* klassifiziert.

Nicht geringer sind die Unterschiede hinsichtlich der *wettbewerbstheoretischen* Grundlagen. *Kantzenbach* entwickelt als Vertreter des *Workability-Ansatzes* eine umfangreiche, komplexe Struktur-Verhaltens-Ergebnis-Theorie. Dabei geht er von bekannten und neuen Definitionen, von plausiblen und fragwürdigen Hypothesen, von gegebenen Größen und freien Variablen sowie von verschiedenen Prämissen aus. Er bemüht sich, eine optimale Marktstruktur, eine optimale Wettbewerbsintensität und eine optimale Funktionserfüllung abzuleiten. Es kann nicht überraschen, dass seine Theorie eine Vielzahl kritischer Einwände hervorgerufen hat, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.⁹ Insgesamt zeigt sich, dass seine zentralen Thesen erhebliche, zum Teil unzulässige Vereinfachungen der komplexen Realität darstellen. Eindeutige, allgemeine Kausalbeziehungen zwischen Marktform, Wettbewerbsintensität und dynamischer Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs gibt es offenbar nicht.

Völlig anders dagegen *Hoppmann*: Er begreift marktwirtschaftliche Systeme vor allem im Anschluss an *Hayek* als komplexe Phänomene, geht vom Gesamtmarktkonzept aus, versteht den Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, lehnt einfache Theorien bzw. Einzelvoraussagen ab und beschränkt sich auf die Mustervoraussage hinsichtlich Wettbewerbsfreiheit und öko-

⁷ In einem frühen Aufsatz bezeichnet jedoch auch *Hoppmann* die Wettbewerbsfreiheit als außerökonomisches Ziel (1967, 171 f.).

⁸ Vgl. hierzu noch einmal Fn. 4.

⁹ Neben *Hoppmann* vgl. hierzu beispielsweise *Kaufer* 1966, 1967/68; *Heuss* 1967; *Eickhof* 1975, 14 ff.; *Schmidtchen* 1978, 82 ff.; *Bartling* 1980, 36 ff.; *Mantzavinos* 1994, 103 ff. – Eine eher positive Besprechung des *Kantzenbach'schen* Konzepts findet sich dagegen bei *Schmidt* 1966.

nomischer Vorteilhaftigkeit. Statt einer optimalen Marktstruktur betont er die Bedeutung offener Märkte sowie der potenziellen Konkurrenz, statt einer optimalen Wettbewerbsintensität verweist er auf die Wettbewerbsfreiheit und statt einer optimalen Funktionserfüllung prognostiziert er die ökonomische Vorteilhaftigkeit eines freiheitlichen Marktsystems. Auch Hoppmanns theoretische Aussagen sind auf Kritik gestoßen. Das gilt insbesondere für seine Non-Dilemmathese bzw. für seine Mustervoraussage über Wettbewerbsfreiheit und ökonomische Vorteilhaftigkeit im Sinne ökonomischer Wettbewerbsfunktionen. Auf die (berechtigte) Kritik an der Non-Dilemmathese ist bereits hingewiesen worden. Daneben zeigt sich, dass die Mustervoraussage nicht für alle Wirtschaftsbereiche und nicht für alle Fristen gilt. So kann sie zum einen, wie ebenfalls schon angesprochen, in Wirtschaftsbereichen mit Markt- oder Wettbewerbsversagen scheitern. Und zum anderen ist es kurzfristig möglich, dass eine Wettbewerbsbeschränkung auch mit einer Verbesserung der Marktergebnisse, beispielsweise dank Effizienzgewinnen, einhergeht.

Ähnlich wie die wettbewerbstheoretischen Grundlagen unterscheiden sich auch die *wettbewerbspolitischen* Empfehlungen der beiden Leitbilder. *Kantzenbach* strebt eine Feinsteuerung der Märkte im Rahmen einer aktiven Wettbewerbspolitik an. Die (vermeintlich) optimale Marktstruktur soll so weit wie möglich mit Hilfe verschiedener Marktinterventionen und Wettbewerbsbeschränkungen hergestellt werden. Für den Bereich heterogener Polypole empfiehlt er Unternehmenszusammenschlüsse sowie Rationalisierungs-, Konditionen- und Rabattkartelle, für enge Oligopole hingegen reine Preis- und Angebotskartelle, eine strikte Fusionskontrolle sowie vereinzelt Entflechtungen. Angesichts der Unzulänglichkeiten seiner Theorie würde eine Umsetzung der meisten seiner wettbewerbspolitischen Vorschläge allerdings eine Zielinkonformität bewirken. Vor allem seine Kartell- und Zusammenschlussempfehlungen, aber auch die aus seinem Konzept resultierende Vielzahl von Marktinterventionen sind darüber hinaus als ordnungsinkonform zu bezeichnen.

Auch jetzt völlig anders *Hoppmann*: Für ihn ist der Staat weniger die Institution zur Lösung der wettbewerbspolitischen Probleme als vielmehr deren Hauptverursacher. Gerade auf sein Konto gingen die gravierendsten Wettbewerbsbeschränkungen. Staatliche Wettbewerbsbeschränkungen könnten jedoch nicht mit den üblichen Instrumenten der Wettbewerbspolitik bekämpft werden, sondern machten staatliche Unterlassung erforderlich. Anders seien private Wettbewerbsbeschränkungen zu behandeln, durch die der marktwirtschaftliche Koordinationsprozess (ebenfalls) beeinträchtigt werden könne. Für sie fordert Hoppmann Per-se-Verbote. Diese müssten für den Bereich der Kartelle, der Zusammenschlüsse sowie des

Machtmissbrauchs gelten. Vor allem wegen des Problems der konstitutionellen Unwissenheit sei der Ermessensspielraum der Wettbewerbsbehörden möglichst klein zu halten. Staatliche Marktkontrollen wie beispielsweise eine Fusionskontrolle lehnt Hoppmann daher grundsätzlich ab. Ausnahmen von diesem Grundsatz lässt er allenfalls für die von ihm so bezeichneten Ausnahmereiche zu. Hier geht er übrigens erstaunlich weit, indem er nicht nur die Missbrauchskontrolle und die Staatsaufsicht, sondern auch die Verstaatlichung anspricht. Kritisch zu betrachten sind schließlich Hoppmanns wettbewerbspolitische Empfehlungen bezüglich langfristig vermachteter, wettbewerbsgefährdender bzw. nichtwettbewerblicher Marktstrukturen. Es stellt sich die Frage, ob auch hier Per-se-Verbote von Wettbeschränkungen als hinreichend anzusehend sind. Zahlreiche Autoren halten jetzt wettbewerbsfördernde Maßnahmen für geboten, angefangen beim Abbau von Marktzutrittsschranken bis hin zu Entflechtungen.¹⁰ – Damit kommen wir zu der Frage nach der Bedeutung der beiden Leitbilder für die Wettbewerbspolitik.

5 Bedeutung

Die Bedeutung der beiden Leitbilder ist nicht einfach darzustellen. Es empfiehlt sich, nach ihrer Bedeutung für die Praxis sowie für die Theorie der Wettbewerbspolitik zu differenzieren. Beginnen wir mit der *praktischen Wettbewerbspolitik*.

Ein Jahr nach der Veröffentlichung der Kantzenbach'schen Habilitationsschrift wird im Bundeswirtschaftsministerium eine „Arbeitsgruppe Wettbewerbspolitik“ gebildet. Sie soll „ein *neues Leitbild* für die Wettbewerbspolitik“¹¹ entwickeln. Dabei werden die Grundzüge von Kantzenbachs Ansatz einschließlich seiner Annahme einer optimalen Marktstruktur übernommen. So heißt es in der abschließenden Veröffentlichung: „Die Unterscheidung zwischen dem eher ‚guten‘ weiten und dem eher ‚schlechten‘ engen Oligopol übernahm die Arbeitsgruppe von Kantzenbach“ (Kartte 1969, 45). Und an späterer Stelle: „Die dynamischen, den Fortschritt und das Wachstum fördernden Funktionen des Wettbewerbs werden oft besser in Marktformen erfüllt, die durch eine begrenzte Anzahl von Wettbewerbern ... sowie durch beschränkte Produkthomogenität und Markttransparenz gekennzeichnet sind“ (96). Und

¹⁰ Vgl. hierzu allgemein Bartling 1980, 57, 108 ff.; Clapham 1981, 143; Herdzina 1999, 114, 234 ff., sowie – im Hinblick auf die aktuelle Energieversorgung in Deutschland – Möschel 2007, Hirschhausen et al. 2008.

¹¹ So auch der Titel einer Veröffentlichung von Kartte (1969), damals zuständiger Referent im BMWi und späterer Präsident des Bundeskartellamtes, über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe. Nach Hoppmann ist dieses Leitbild jedoch „so rudimentär, oberflächlich, widersprüchlich und fehlerhaft, daß es kaum wissenschaftliche Aufmerksamkeit verdient“ (1970, 399). Gleichwohl unterzieht Hoppmann dieses Leitbild einer ausführlichen kritischen Würdigung (1970, 399 ff.).

schließlich: „Das Konzept eines funktionsfähigen, wirksamen, auf optimale Leistung angelegten Wettbewerbs stellt die Wettbewerbspolitik vor die Aufgabe, bis zum jeweiligen Optimum hin erwünschte ‚Unvollkommenheiten‘ der Märkte im Sinne des Modells der vollkommenen Konkurrenz zu ermöglichen, jenseits des Optimums aber mit der gleichen Konsequenz zu bekämpfen“ (ebenda). Hoppmanns kritische Einwände gegen Kantzenbachs Konzept werden indes nicht berücksichtigt.

1973 wird das *GWB* zum zweiten Mal *novelliert*. Diese Novelle ist stark geprägt durch das „neue Leitbild“ der Wettbewerbspolitik (Hoppmann 1988, 295, Fn. 42). Kernstück der Novelle ist die Einführung der schon von Ordoliberalen vorgeschlagenen, politisch zunächst aber nicht durchsetzbaren *Fusionskontrolle*. Wie bereits ausgeführt, war sie insbesondere von Kantzenbach gefordert, von Hoppmann jedoch – zumindest zur Zeit der Novellierung – abgelehnt worden. Dabei hatte Hoppmann nicht nur die oben erwähnten allgemeinen Gegenargumente vorgebracht, sondern auch den Regierungsentwurf speziell kritisiert (1972, 34 ff.). Aber auch in diesem Zusammenhang werden seine kritischen Einwände nicht berücksichtigt. Sechzehn Jahre später wird die europäische Fusionskontrolle eingeführt. Sie orientiert sich weitgehend am deutschen Vorbild.

Auf der Grundlage der zweiten *GWB*-Novelle wird in Deutschland 1974 eine fünfköpfige *Monopolkommission* eingerichtet. Ein Sitz wird jeweils von einem Wirtschaftswissenschaftler besetzt. Dieser Kommission gehört Kantzenbach von Anfang an 12 Jahre lang an. Von 1979 bis 1986 ist er ihr Vorsitzender (Monopolkommission 2005, 113). Auch darin kommt seine Wertschätzung seitens der offiziellen Wettbewerbspolitik zum Ausdruck.

Hoppmanns Konzeption bleibt indes nicht nur beim „neuen Leitbild“ der Wettbewerbspolitik sowie bei der zweiten *GWB*-Reform unberücksichtigt. 1982 unterzieht er die *Wettbewerbspolitik der Bundesrepublik* einer kritischen Überprüfung und kommt zu einem negativen Gesamturteil (1982, 141 ff.). Bezüglich des Kartellverbots moniert er, dass zu viele Kartellformen vom Verbot freigestellt und einer behördlichen Aufsicht unterstellt seien. Ähnliches gelte für das Verbot der vertikalen Preisbindung. Die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen kranke demgegenüber daran, dass weder der relevante Markt noch die Marktbeherrschung eindeutig bestimmt werden könnten. Auf Kritik stößt aber auch die Erweiterung der Missbrauchsaufsicht auf Unternehmen mit „überragender Stellung“ sowie „überlegener Macht“. Auch diese Kriterien seien nur willkürlich feststellbar. Die gesamte Missbrauchsaufsicht könne daher von den Unternehmen nicht prognostiziert werden. Dass

und warum Hoppmann die 1973 eingeführte und danach mehrmals verschärfte Fusionskontrolle ablehnt, wurde ja bereits oben verdeutlicht.

Allerdings ist anzumerken, dass Hoppmann die praktische Wettbewerbspolitik vor nicht leichte Aufgaben stellt. Das wird im Vergleich mit *Kantzenbach* deutlich: Nach Kantzenbach soll der Wettbewerb insbesondere den technischen Fortschritt und die wirtschaftliche Anpassung fördern. Dafür seien weite, heterogene Oligopole erforderlich. Und dort, wo diese nicht gegeben sind, müssten verschiedene Kartellformen, Unternehmenszusammenschlüsse, eine Fusionskontrolle und eventuell Entflechtungen die Wirtschaft optimieren. Kantzenbach liefert damit eine geschlossene, aus damaliger Sicht moderne Theorie zur Fundierung einer aktiven Politik, wie sie in den Sechzigerjahren auch unter konjunkturellen, strukturellen und distributiven Aspekten präferiert wird. Es ist sozusagen die „richtige Theorie zur richtigen Zeit“.

Ganz anders dagegen *Hoppmann*. Er schwimmt gegen den Strom und setzt trotz des Keynes'schen Imperativs, der Bemühungen um eine Globalsteuerung und ein Fine Tuning auf die individuelle Freiheit. Alle Beschränkungen des Wettbewerbs seien generell zu verbieten. Vor allem der Staat verursache die gravierendsten Wettbewerbsbeschränkungen. Der Ermessensspielraum der (Wettbewerbs-)Behörden müsse möglichst klein gehalten werden. Erschwerend kommt hinzu, dass zentrale Begriffe unklar bleiben und das Konzept einschließlich der empfohlenen Maßnahmen mehrmals verändert wird. Hoppmann liefert nicht das, worauf die praktische Politik wartet. Gleichwohl ist es nicht zuletzt seiner Kritik zuzuschreiben, dass bei uns beispielsweise Einzelfreistellungen vom Kartellverbot weitgehend obsolet werden sowie Preismissbrauchskontrollen bei marktbeherrschenden Unternehmen oder eine an bestimmten Marktstrukturen orientierte Fusionskontrolle weitestgehend unterbleiben (Möschel 1995, 53).

Ab dem Jahre 2000 setzt sich in der europäischen Wettbewerbspolitik der sogenannte *More Economic Approach* durch. Dieser ist als europäische Variante der Post-Chicago-Entwicklung anzusehen. An die Stelle des die Funktionsbedingungen des Wettbewerbsprozesses schützenden Form-based Approach tritt ein die Wirkungen einzelner Marktaktivitäten prüfender Effects-based Approach. Wie 35 Jahre vorher das Kantzenbach'sche Konzept so steht auch der More Economic Approach dem Leitbild von Hoppmann diametral entgegen: Wettbewerb wird (wiederum) als Mittel zum Zweck verstanden, konkret zur Steigerung der Konsumentenwohlfaht sowie zur Sicherstellung der produktiven und allokativen Effizienz. Wettbewerbsfreiheit kommt (auch jetzt) offiziell nicht mehr vor. Statt der Hoppmann'schen Mustervoraussage wird ein genereller Trade-off zwischen Wettbewerb und Effizienz unterstellt. Wettbewerbsbeschränkungen sind nun gerechtfertigt, wenn ihre negativen Wohlfahrtseffekte

durch Effizienzsteigerungen überkompensiert werden. Es findet ein Wandel von der *Per-se Rule* zur *Rule of Reason* statt. Ergebnisorientierte Einzelfallprüfungen sollen Einzelfallgerechtigkeit gewährleisten. Die Untersuchungen konzentrieren sich auf kurzfristige Preis-/Mengeneffekte. Dynamische Wettbewerbseffekte treten in den Hintergrund. Hoppmann spielt in diesem Approach keine Rolle (Röller 2005, Neven 2006, Schmidtchen et al. 2007, Budzinski 2008).

Allerdings stellt diese Bilanz nicht die ganze Wahrheit dar. Denn Hoppmanns Bedeutung ist weniger in der Praxis als vielmehr in der *Theorie der Wettbewerbspolitik* zu finden. So ist es sicherlich kein Zufall, dass nach Hoppmanns fundamentaler Kritik des Kantzenbach'schen Leitbildes in Deutschland kein weiteres *Workability-Konzept* mehr entwickelt wird.¹²

Auf der anderen Seite bewirkt die Hoppmann-Kantzenbach-Kontroverse eine klarere Trennung zwischen *Preistheorie* und *Wettbewerbstheorie* (Hoppmann 1966a, Mantzavinos 1994, 102, 157 f., 187 ff., Heine 1996, 70). Das Modell der vollkommenen Konkurrenz hat unter Wettbewerbsaspekten mehr oder weniger ausgedient. Die Preistheorie wird fortan als statische, gleichgewichtsorientierte, wohlfahrtsökonomische Partialanalyse angesehen (und kritisiert). Die Wettbewerbstheorie wird dagegen als dynamischer bzw. evolutorischer Forschungsansatz verstanden. Im Einzelnen geht Kantzenbach von dynamischen Wettbewerbsfunktionen aus und bemüht sich (relativ erfolglos) um die marktstrukturbezogenen Anpassungs- und Fortschrittsdeterminanten. Hoppmann setzt dagegen bei den marktwirtschaftlichen Teilprozessen an und widmet sich später vor allem (im Anschluss an Hayek) der gesamtmarktorientierten, systemtheoretischen Analyse der Wissensgewinnung und Wissensverarbeitung.

Darüber hinaus erleben dank der Hoppmann-Kantzenbach-Kontroverse der Bereich der Wettbewerbspolitik, insbesondere jedoch kritische Darstellungen und Weiterentwicklungen der wettbewerbspolitischen *Leitbilder* eine bis dahin unbekannte *Blütezeit*. Diese wird sowohl in der ökonomischen Literatur als auch in der ökonomischen Lehre deutlich. Die Liste der entsprechenden Autoren ist lang. Sie reicht von A wie Aberle (1980) bis Z wie Zohlhöfer/Greiffenberg (1981). Diese wettbewerbspolitische Blütezeit geht erst mit der zunehmen-

¹² Kantzenbach erinnert dagegen auch 25 Jahre später noch an seine Grundthese vom weiten Oligopol als optimaler Marktform (1990, 9). Ein Jahr später bemüht sich Zohlhöfer um eine Weiterentwicklung des Kantzenbach'schen Leitbildes (1991). Anders als Kantzenbach beschränkt er sich jedoch nicht auf wenige marktstrukturelle Faktoren, sondern geht von der Gesamtkonfiguration der Marktstruktur aus. Entsprechend vielfältig sind seine Ergebnisse.

den Bedeutung der Regulierungs- sowie der Industrieökonomik im Laufe der Achtzigerjahre zu Ende.

Es ist vor allem das Verdienst der Chicago School, einen weltweiten Prozess der Liberalisierung traditioneller wettbewerbspolitischer Ausnahmereiche initiiert zu haben. Dieser Prozess verlangte jedoch nach Antworten auf zahlreiche, konkrete *regulierungsökonomische* Fragen, auf die die damalige Wettbewerbstheorie noch nicht eingestellt war. Erinnern wir uns an die Situation in Deutschland: Kantzenbach hatte das Problem der Ausnahmereiche kurz gestreift und hielt dessen Lösung in erster Linie für eine gesellschaftspolitische Aufgabe. Hoppmann hatte sich demgegenüber erheblich ausführlicher mit Ausnahmereichen beschäftigt, ohne allerdings einen überzeugenden theoretischen Ansatz oder Maßnahmenvorschlag zu liefern. In den Achtzigerjahren wenden sich daher – im In- und Ausland – zahlreiche Wettbewerbstheoretiker der Regulierungsökonomik zu (Needham 1983, Eickhof 1986a). Den Ausnahmereichen wird fortan mehr Aufmerksamkeit geschenkt als dem Wettbewerbsbereich.

Gleichzeitig erlebt aber auch die *Industrieökonomik* einen erneuten Aufschwung. Diese hatte mit dem Sieg der Chicago School über die Harvard School erheblich an Bedeutung verloren. Mit dem Einsetzen der Post-Chicago-Entwicklung wendet sich das Blatt jedoch wieder. Eine zunehmende Zahl von Ökonomen widmet sich industrieökonomischen Themen, die sich immer deutlicher vom Hoppmann'schen Ansatz unterscheiden (Eickhof 1987, Bester 2000). Darauf ist bereits bei der Skizzierung des More Economic Approach hingewiesen worden.

Doch trotz dieser Neuorientierungen und Gegenströmungen wird Hoppmanns Leitbild bis heute immer wieder von einzelnen Autoren *aufgegriffen, weiterentwickelt* und/oder *zur Kritik* an der neueren Entwicklung der Wettbewerbspolitik *herangezogen*. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auf Beiträge von Mantzavinos (1994, 2005, 2007), Heidrich (2007) und Schmidt (2007) verwiesen. Andere Autoren bemühen sich dagegen mehr oder weniger um eine „*Versöhnung*“ beider Ansätze. Hierzu gehören zum Beispiel Budzinski (2008), tendenziell aber auch von Weizsäcker (2007) und Schmidtchen (2006).

Schließlich kann es nicht überraschen, dass auch bezüglich der *Weiterentwicklung des More Economic Approach* auf Elemente des Hoppmann'schen Leitbildes zurückgegriffen wird. So empfiehlt Schwalbe (Moch 2008, 48) die Integration des Effects-based in den Form-based Approach, Meier-Beck (ebenda) mahnt eine grundsätzlich regelbasierte Ausgestaltung des Wettbewerbsrechts an und Heitzer (2007,7) betont das Bedürfnis nach verlässlichen Regeln.

In der Theorie der Wettbewerbspolitik hat Hoppmanns Konzeption offenbar noch längst nicht ausgedient.

Literaturverzeichnis

- Aberle, G. (1980): Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, Stuttgart u. a.
- Bartling, H. (1980): Leitbilder der Wettbewerbspolitik, München.
- Bester, H. (2000): Theorie der Industrieökonomik, Berlin/Heidelberg.
- Budzinski, O. (2008): „Wettbewerbsfreiheit“ und „More Economic Approach“, in: M. Grusevaja et al. (Hrsg): Quo vadis Wirtschaftspolitik? Festschrift für N. Eickhof, Frankfurt a. M. u. a., S. 15 – 38.
- Clapham, R. (1981): Das wettbewerbspolitische Konzept der Wettbewerbsfreiheit, in: H. Cox et al. (Hrsg): Handbuch des Wettbewerbs, München, S. 129 – 148.
- Clark, J. M. (1961): Competition as a Dynamic Process, Washington.
- Eickhof, N. (1975): Kooperation, Konzentration und funktionsfähiger Wettbewerb, Tübingen.
- Eickhof, N. (1986): Theorien des Markt- und Wettbewerbsversagens, in: Wirtschaftsdienst, 66. Jg., S. 468 – 476.
- Eickhof, N. (1986a): Staatliche Regulierung zwischen Marktversagen und Gruppeninteressen, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, 5. Bd., S. 122 – 139.
- Eickhof, N. (1987): Industrieökonomik: Theorie und Empirie, in: Ordo, Bd. 38, S. 301 – 308.
- Eickhof, N. (1993): Zur Legitimation ordnungspolitischer Ausnahmeregelungen, in: Ordo, Bd. 44, S. 203 – 222.
- Eickhof, N./Isele, K. (2005): Do Economists Matter?, in: M. Göcke/S. Kooths (Hrsg.): Entscheidungsorientierte Volkswirtschaftslehre, Festschrift für G. Dieckheuer, Frankfurt a. M. u. a., S. 365 – 396.
- Heidrich, T. (2007): Das evolutiv-systemtheoretische Paradigma in der Wettbewerbstheorie, Diss. Universität Potsdam.
- Heine, K. (1996): Die Entwicklung des neuklassischen Wettbewerbskonzepts, Bayreuth.
- Heitzer, B. (2007): Fragwürdiger Kurswechsel in der Wettbewerbspolitik, in: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Nr. 114, S. 4 – 11.
- Herdzina, K. (1999): Wettbewerbspolitik, 5. Aufl., Stuttgart.
- Heuss, E. (1967): Zum heutigen Stand der Wettbewerbstheorie in Deutschland, in: Ordo, Bd. 18, S. 411 – 416.
- Hirschhausen, C. v., et al. (2008): Horizontale Entflechtung als Instrument einer aktiven Wettbewerbspolitik, in: Wirtschaftsdienst, 88. Jg., S. 322 – 325.

- Hoppmann, E. (1966): Das Konzept der optimalen Wettbewerbsintensität, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 179, S. 286 – 323.
- Hoppmann, E. (1966a): Von der Preistheorie zur Wettbewerbstheorie, in: Ordo, Bd. 17, S. 369 – 381.
- Hoppmann, E. (1967): Workable Competition als wettbewerbspolitisches Konzept, in: H. Besters (Hrsg.): Theoretische und institutionelle Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Berlin, S. 145 – 197.
- Hoppmann, E. (1967a): Wettbewerb als Norm der Wettbewerbspolitik, in: Ordo, Bd. 18, S. 77 – 94.
- Hoppmann, E. (1967b): Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 181, S. 251 – 264.
- Hoppmann, E. (1968): Zum Problem einer wirtschaftspolitisch praktikablen Definition des Wettbewerbs, in: H. K. Schneider (Hrsg.): Grundlagen der Wettbewerbspolitik, Berlin, S. 9 – 49.
- Hoppmann, E. (1970): „Neue Wettbewerbspolitik“: Vom Wettbewerb zur staatlichen Mikro-Steuerung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 184, S. 397 – 416.
- Hoppmann, E. (1972): Fusionskontrolle, Tübingen.
- Hoppmann, E. (1973): Zur ökonomischen Begründung von Ausnahmebereichen, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 187, S. 161 – 169.
- Hoppmann, E. (1977): Marktmacht und Wettbewerb, Tübingen.
- Hoppmann, E. (1981): Über Funktionsprinzipien und Funktionsbedingungen des Marktsystems, in: L. Wegehenkel (Hrsg.): Marktwirtschaft und Umwelt, Tübingen, S. 219 – 235.
- Hoppmann, E. (1982): Wettbewerbspolitik in Deutschland, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 31. Jg., S. 137 – 147.
- Hoppmann, E. (1988): Wirtschaftsordnung und Wettbewerb, Baden-Baden.
- Kantzenbach, E. (1967): Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, 2. Aufl., Göttingen.
- Kantzenbach, E. (1967/68): Das Konzept der optimalen Wettbewerbsintensität, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 181, S. 193 – 241.
- Kantzenbach, E. (1990): Marktstruktur und gesamtwirtschaftliche Entwicklung, in: B. Gahlen (Hrsg.): Marktstruktur und gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Berlin u. a., S. 3 – 14.
- Karte, W. (1969): Ein neues Leitbild für die Wettbewerbspolitik, Köln u. a.
- Kaufer, E. (1966): Kantzenbachs Konzept des funktionsfähigen Wettbewerbs, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 179, S. 481 – 492.

- Kaufer, E. (1967/68): Das Konzept der optimalen Wettbewerbsintensität, in: Jahrbücher für Nationalökonomik und Statistik, Bd. 181, S. 242 – 250.
- Mantzavinos, C. (1994): Wettbewerbstheorie, Berlin.
- Mantzavinos, C. (2005): Das institutionenökonomisch-evolutionäre Wettbewerbsleitbild, in: Jahrbücher für Nationalökonomik und Statistik, Bd. 225, S. 205 – 224.
- Mantzavinos, C. (2007): Zur Verteidigung des institutionenökonomisch-evolutionären Wettbewerbsleitbildes, in: Ordo, Bd. 58, S. 157 – 166.
- Moch, C. (2008): Die Zukunft der Missbrauchsaufsicht in einem ökonomisierten Wettbewerbsrecht, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 58. Jg., S. 44 – 52.
- Monopolkommission (2005): Zukunftsperspektiven der Wettbewerbspolitik, Baden-Baden.
- Möschel, W. (1975): Preiskontrollen über marktbeherrschende Unternehmen, in: Juristenzeitung, Nr. 13, S. 393 – 399.
- Möschel, W. (1995): Laudatio, in: E. Hoppmann: Vorträge und Ansprachen anlässlich des 70. Geburtstages von E. Hoppmann, Baden-Baden, S. 51 – 55.
- Möschel, W. (2007): Entflechtungen in der Stromwirtschaft, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 155 vom 7.7.2007, S. 15.
- Needham, D. (1983): The Economics and Politics of Regulation, Boston/Toronto.
- Neven, D. J. (2006): Competition Economics and Antitrust in Europe, in: Economic Policy, Vol. 21, S. 742 – 791.
- Röller, L.-R. (2005): Der ökonomische Ansatz in der europäischen Wettbewerbspolitik, in: Monopolkommission: Zukunftsperspektiven der Wettbewerbspolitik, Baden-Baden, S. 37 – 47.
- Schmidt, A. (2007): Ordnungsökonomische Wettbewerbskonzeptionen, unveröffentlichtes Manuskript.
- Schmidt, I. (1966): Neuere Entwicklungen in der Wettbewerbstheorie unter Berücksichtigung wachstumspolitischer Zielsetzungen, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 16. Jg., S. 699 – 731.
- Schmidtchen, D. (1978): Wettbewerbspolitik als Aufgabe, Baden-Baden.
- Schmidtchen, D. (2006): Wettbewerbsschutz durch regelgeleitete Wettbewerbspolitik, in: Ordo, Bd. 57, S. 165 – 189.
- Schmidtchen, D. et al. (Hrsg., 2007): The More Economic Approach to European Competition Law, Tübingen.
- Weizsäcker, C. C. v. (2007): Konsumentenwohlfahrt und Wettbewerbsfreiheit, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 57. Jg., S. 1078 – 1084.

Zohlhöfer, W./Greiffenberg, H. (1981): Neuere Entwicklungen in der Wettbewerbstheorie, in: H. Cox et al. (Hrsg.): Handbuch des Wettbewerbs, München, S. 79 – 101.

Zohlhöfer, W. (1991): Marktstruktur und funktionsfähiger Wettbewerb, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 36. Jahr, S. 71 – 85.

Bisher erschienene Diskussionsbeiträge:

- Nr. 1 **Eickhof, Norbert/Franke, Martin:** Die Autobahngebühr für Lastkraftwagen, 1994.
- Nr. 2 **Christoph, Ingo:** Anforderungen an eine standortgerechte Verkehrspolitik in der Bundesrepublik Deutschland, 1995.
- Nr. 3 **Franke, Martin:** Elektronisches Road Pricing auf den Autobahnen, 1995.
- Nr. 4 **Franke, Martin:** Reduktion der CO₂-Emissionen des Straßenverkehrs durch Zertifikate?, 1995.
- Nr. 5 **Eickhof, Norbert:** Marktversagen, Wettbewerbsversagen, staatliche Regulierung und wettbewerbspolitische Bereichsausnahmen, 1995.
- Nr. 6 **Eickhof, Norbert:** Die Industriepolitik der Europäischen Union, 1996.
- Nr. 7 **Schöler, Klaus:** Stadtentwicklung im Transformationsprozeß – Erkenntnisse aus der deutschen Entwicklung –, 1996.
- Nr. 8 **Schöler, Klaus/Hass, Dirk:** Exportsubventionen im internationalen räumlichen Oligopol, 1996.
- Nr. 9 **Schöler, Klaus:** Tariffs and Welfare in a Spatial Oligopoly, 1996.
- Nr. 10 **Kreikenbaum, Dieter:** Kommunalisierung und Dezentralisierung der leitungsgebundenen Energieversorgung, 1996.
- Nr. 11 **Eickhof, Norbert:** Ordnungspolitische Ausnahmeregelungen – Rechtfertigungen und Erfahrungen –, 1996.
- Nr. 12 **Sanner, Helge/Schöler, Klaus:** Competition, Price Discrimination and Two-Dimensional Distribution of Demand, 1997.
- Nr. 13 **Schöler, Klaus:** Über die Notwendigkeit der Regionalökonomik, 1997.
- Nr. 14 **Eickhof, Norbert/Kreikenbaum, Dieter:** Reform des Energiewirtschaftsrechts und kommunale Bedenken, 1997.
- Nr. 15 **Eickhof, Norbert:** Konsequenzen einer EU-Osterweiterung für den Gemeinsamen Markt und Anpassungserfordernisse der Gemeinschaft, 1997.
- Nr. 16 **Eickhof, Norbert:** Die Forschungs- und Technologiepolitik der Bundesrepublik und der Europäischen Union – Herausforderungen, Maßnahmen und Beurteilung –, 1997.
- Nr. 17 **Sanner, Helge:** Arbeitslosenversicherung, Lohnniveau und Arbeitslosigkeit, 1997.
- Nr. 18 **Schöler, Klaus:** Die räumliche Trennung von Arbeit und Wohnen – Kritik einer populären Kritik –, 1997.
- Nr. 19 **Strecker, Daniel:** Innovationstheorie und Forschungs- und Technologiepolitik, 1997.
- Nr. 20 **Eickhof, Norbert:** Die Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, 1998.
- Nr. 21 **Strecker, Daniel:** Neue Wachstumstheorie und Theorie der strategischen Industrie- und Handelspolitik – Fundierte Argumente für forschungs- und technologiepolitische Maßnahmen? –, 1998.
- Nr. 22 **Schirmag, Toralf/Schöler, Klaus:** Ökonomische Wirkungen der Universitätsbeschäftigten auf die Stadt Potsdam und das Umland, 1998.
- Nr. 23 **Ksoll, Markus:** Ansätze zur Beurteilung unterschiedlicher Netzzugangs- und Durchleitungsregeln in der Elektrizitätswirtschaft, 1998.
- Nr. 24 **Eickhof, Norbert/Kreikenbaum, Dieter:** Die Liberalisierung der Märkte für leitungsgebundene Energien, 1998.

- Nr. 25 **Eickhof, Norbert:** Die deutsche und europäische Forschungs- und Technologiepolitik aus volkswirtschaftlicher Sicht, 1998.
- Nr. 26 **Sanner, Helge:** Unemployment Insurance in a General Equilibrium Framework with Firms Setting Wages, 1998.
- Nr. 27 **Never, Henning:** Vielfalt, Marktversagen und öffentliche Angebote im Rundfunk, 1998.
- Nr. 28 **Schöler, Klaus:** Internationaler Handel und räumliche Märkte – Handelspolitik aus Sicht der räumlichen Preistheorie –, 1999.
- Nr. 29 **Strecker, Daniel:** Forschungs- und Technologiepolitik im Standortwettbewerb, 1999.
- Nr. 30 **Schöler, Klaus:** Öffentliche Unternehmen aus raumwirtschaftlicher Sicht, 1999.
- Nr. 31 **Schöler, Klaus:** Wohlfahrt und internationaler Handel in einem Modell der räumlichen Preistheorie, 1999.
- Nr. 32 **Wagner, Wolfgang:** Vergleich von ringförmiger und sektoraler Stadtstruktur bei Nachbarschaftsexternalitäten im monozentrischen System, 1999.
- Nr. 33 **Schulze, Andreas:** Die ordnungspolitische Problematik von Netzinfrastrukturen – Eine institutionenökonomische Analyse –, 1999.
- Nr. 34 **Schöler, Klaus:** Regional Market Areas at the EU Border, 2000.
- Nr. 35 **Eickhof, Norbert/Never, Henning:** Öffentlich-rechtlicher Rundfunk zwischen Anstaltschutz und Wettbewerb, 2000.
- Nr. 36 **Eickhof, Norbert:** Öffentliche Unternehmen und das Effizienzproblem – Positive und normative Anmerkungen aus volkswirtschaftlicher Perspektive –, 2000.
- Nr. 37 **Sobania, Katrin:** Von Regulierungen zu Deregulierungen – Eine Analyse aus institutionenökonomischer Sicht –, 2000.
- Nr. 38 **Wagner, Wolfgang:** Migration in Großstädten – Folgen der europäischen Osterweiterung für mitteleuropäische Stadtstrukturen, 2000.
- Nr. 39 **Schöler, Klaus:** Vertikal verbundene Märkte im Raum, 2000.
- Nr. 40 **Ksoll, Markus:** Einheitliche Ortspreise im Stromnetz und Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft, 2000.
- Nr. 41 **Sanner, Helge:** Regional Unemployment Insurance, 2001.
- Nr. 42 **Schöler, Klaus:** Zweistufige Märkte bei zweidimensionaler räumlicher Verteilung der Nachfrage, 2001.
- Nr. 43 **Isele, Kathrin:** Institutioneller Wettbewerb und neoklassische Modelle, 2001.
- Nr. 44 **Sanner, Helge:** Bargaining Structure and Regional Unemployment Insurance, 2001.
- Nr. 45 **Sanner, Helge:** Endogenous Unemployment Insurance and Regionalisation, 2001.
- Nr. 46 **Ksoll, Markus:** Spatial vs. Non-Spatial Network Pricing in Deregulated Electricity Supply, 2001.
- Nr. 47 **Ksoll, Markus/Schöler, Klaus:** Alternative Organisation zweistufiger Strommärkte – Ein räumliches Marktmodell bei zweidimensionaler Verteilung der Nachfrage, 2001.
- Nr. 48 **Kneis, Gert/Schöler, Klaus:** Zur Begründung der linearen Nachfragefunktion in der Haushaltstheorie, 2002.
- Nr. 49 **Westerhoff, Horst-Dieter:** Die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik angesichts der EU-Erweiterung, 2002.

- Nr. 50 **Wagner, Wolfgang:** Subventionsabbau um jeden Preis? Wohlfahrtswirkungen von Subventionen im Transportsektor, 2002.
- Nr. 51 **Isele, Kathrin:** Fusionskontrolle im Standortwettbewerb, 2003.
- Nr. 52 **Eickhof, Norbert:** Globalisierung, institutioneller Wettbewerb und nationale Wirtschaftspolitik, 2003
- Nr. 53 **Schulze, Andreas:** Liberalisierung und Re-Regulierung von Netzindustrien – Ordnungspolitisches Paradoxon oder wettbewerbsökonomische Notwendigkeit? –, 2003.
- Nr. 54 **Schöler, Klaus/Wagner, Wolfgang:** Freizeitbewertung und städtische Bevölkerungsverteilung – Theoretische und empirische Ergebnisse –, 2003.
- Nr. 55 **Sanner, Helge:** Imperfect Goods and Labor Markets, and the Union Wage Gap, 2003.
- Nr. 56 **Sanner, Helge:** Imperfect Goods and Labor Markets, Regulation, and Spillover Effects, 2003.
- Nr. 57 **Holzer, Verena L.:** Überblick über die Energiepolitik der Europäischen Union, 2003.
- Nr. 58 **Westerhoff, Horst-Dieter:** Hightech und Infrastruktur – Die Entwicklung der Geoinformationsbranche –, 2003.
- Nr. 59 **Wagner, Wolfgang:** Simulationen von sozialer Segregation im monozentrischen Stadtsystem, 2003.
- Nr. 60 **Wagner, Wolfgang:** Mietpreisbindung für Wohnungen und ihre Wirkung auf die soziale Segregation, 2003.
- Nr. 61 **Eickhof, Norbert:** Freiwillige Selbstverpflichtungen aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, 2003.
- Nr. 62 **Merkert, Rico:** Die Liberalisierung des schwedischen Eisenbahnwesens – Ein Beispiel vertikaler Trennung von Netz und Transportbetrieb, 2003.
- Nr. 63 **Holzer, Verena L.:** Ecological Objectives and the Energy Sector – the German Renewable Energies Act and the European Emissions Trading System –, 2004.
- Nr. 64 **Schulze, Andreas:** Alternative Liberalisierungsansätze in Netzindustrien, 2004.
- Nr. 65 **Do, Truong Giang:** Tariffs and export subsidies in a spatial economic model, 2004.
- Nr. 66 **Wagner, Wolfgang:** Der räumliche Wohnungsmarkt als lokales Mehrproduktmonopol, 2004.
- Nr. 67 **Sanner, Helge:** Economy vs. History: What Does Actually Determine the Distribution of Firms' Locations in Cities?, 2004.
- Nr. 68 **Schulze, Andreas:** Liberalisierungen in Netzindustrien aus polit-ökonomischer Sicht – Eine positive Analyse der Interessenbedingtheit von Privatisierungen und Marktöffnungen am Beispiel netzgebundener Wirtschaftsbereiche –, 2004.
- Nr. 69 **Wagner, Wolfgang:** Spatial Patterns of Segregation – A Simulation of the Impact of Externalities between Households, 2004.
- Nr. 70 **Wagner, Wolfgang:** Optimal Spatial Patterns of Two, Three and Four Segregated Household Groups in a Monocentric City, 2004.
- Nr. 71 **Wagner, Wolfgang:** A Simulation of Segregation in Cities and its Application for the Analysis of Rent Control, 2004.
- Nr. 72 **Westerhoff, Horst-Dieter:** Wie sich eine Nation arm rechnet – Einige statistische Bemerkungen zum Konzept der relativen Armut –, 2004.

- Nr. 73 **Holzer, Verena L.:** Does the German Renewable Energies Act fulfil Sustainable Development Objectives?, 2004.
- Nr. 74 **Eickhof, Norbert/Isele, Kathrin:** Do Economists Matter? Eine politökonomische Analyse des Einflusses wettbewerbspolitischer Leitbilder auf die europäische Fusionskontrolle, 2005.
- Nr. 75 **Sanner, Helge:** Bertrand Wettbewerb im Raum kann zu höheren Preisen führen als ein Monopol, 2005.
- Nr. 76 **Gruševaja, Marina:** Formelle und informelle Institutionen im Transformationsprozess, 2005.
- Nr. 77 **Eickhof, Norbert:** Regional- und Industriepolitik in den neuen Bundesländern, 2005.
- Nr. 78 **Merkert, Rico:** Die Reorganisation und Zukunft des Eisenbahnwesens in Großbritannien, 2005.
- Nr. 79 **Sanner, Helge:** Instability in Competition: Hotelling Re-reconsidered, 2005.
- Nr. 80 **Kauffmann, Albrecht:** Structural Change during Transition: Is Russia Becoming a Service Economy?, 2005.
- Nr. 81 **Sanner, Helge:** Price Responses to Market Entry With and Without Endogenous Product Choice, 2005.
- Nr. 82 **Blien, Uwe/Sanner, Helge:** Structural change and regional employment dynamics, 2006.
- Nr. 83 **Eickhof, Norbert/Holzer, Verena L.:** Die Energierechtsreform von 2005 – Ziele, Maßnahmen und Auswirkungen, 2006.
- Nr. 84 **Gruševaja, Marina:** Transplantation von Institutionen – Eine Analyse der Wettbewerbspolitik in Russland, 2006.
- Nr. 85 **Schöler, Klaus:** Transformationsprozesse und Neue Ökonomische Geographie – Erklärungsbeiträge der neuen Ökonomischen Geographie zur Transformation der ostdeutschen Volkswirtschaft, 2006.
- Nr. 86 **Holzer, Verena L.:** Erneuerbare Energien im Binnenmarkt: Nationale Fördersysteme oder europäische Harmonisierung?, 2006.
- Nr. 87 **Wonke, Christoph:** Das transaktionale Marktversagen als volkswirtschaftliche Begründung für das kommunalwirtschaftliche System der Hausmüllentsorgung in Deutschland, 2006.
- Nr. 88 **Gruševaja, Marina:** Do Institutions Matter? An Analysis of the Russian Competition Policy in the Period of Transformation, 2006.
- Nr. 89 **Schöler, Klaus:** Gibt es eine optimale Stadtgröße?, 2007.
- Nr. 90 **Gruševaja, Marina/Eickhof, Norbert:** Institutioneller Wandel im Rahmen der ökonomischen Transformation – Wettbewerbspolitik in Russland auf dem Prüfstand, 2007.
- Nr. 91 **Westerhoff, Horst-Dieter:** Die amtliche Statistik in der demokratischen Gesellschaft, 2007.
- Nr. 92 **Hösel, Ulrike:** Die Konzepte öffentlicher und meritorischer Güter: Darstellung, Diskussion und ihre Anwendung auf die Freien Berufe am Beispiel der Ärzte und Rechtsanwälte, 2007.
- Nr. 93 **Kauffmann, Albrecht:** Transport Costs and the Size of Cities: the Case of Russia, 2007.
- Nr. 94 **Wonke, Christoph:** Wettbewerbsversagen in natürlichen Monopolen als volkswirtschaftliche Rechtfertigung für das kommunalwirtschaftliche System der Hausmüllentsorgung in Deutschland, 2007.
- Nr. 95 **Eickhof, Norbert:** Die Hoppmann-Kantzenbach-Kontroverse – Darstellung, Vergleich und Bedeutung der beiden wettbewerbspolitischen Leitbilder, 2008.